

Kapitel 5: Zusammen leben



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: BAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 710 bis 712:

Jede Form politisch motivierter Gewalt gefährdet unseren Rechtsstaat. Insbesondere durch Terrorismus von gewaltbereiten Rechtsextremist*innen und Islamist*innen ist die ~~innere~~öffentliche Sicherheit in Deutschland bedroht. Um die offene Gesellschaft, unsere Demokratie und die

Von Zeile 715 bis 722:

Gefährder*innen. Dazu braucht es eine europäisch abgestimmte Definition des Gefährderbegriffs. ~~mit rechtlich überprüfbaren Ein- Gefährder*innen müssen engmaschig überwacht werden und Ausstufungskriterien. Ziel ist, dass gegenüber Gefährder*innen offene Haftbefehle konsequent vollstreckt und laufende Verfahren über Ländergrenzen hinweg zusammengezogen werden.~~ Die Kooperation und Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden auch über Ländergrenzen muss reformiert werden, wozu die Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Terrorabwehrzentren GTAZ und GETZ gehört. ~~Jenseits der Terrorabwehr lehnen wir Grundrechtseingriffe aufgrund einer Einstufung als sogenannte Gefährder*in ab.~~ Aussteigerprogramme für Menschen aus rechtsextremistischen und islamistischen Szene werden wir ~~ausbauen~~ ausbauen wie Hilfs- und Beratungsangebote für Opfer und deren Angehörige. Es braucht ein bundeseinheitliches, professionalisiertes Präventions- und

Begründung

Der Begriff der Gefährder*in ist Auswuchs einer Sicherheitspolitik, die sich seit dem September 2001 immer mehr ins Vorfeld konkreter Gefahren verlagert. Die Einstufung als Gefährder*in sollte zwar über das Radar-iTE nachvollziehbar sein, es bleibt dennoch ein vager und offener Begriff. In den vergangenen Jahren wurden die Befugnisse zur Terrorabwehr hinsichtlich sg. Gefährder*innen und ihrer Kontaktpersonen, beispielsweise in den Polizeigesetzen der Länder, auch auf "normale" Kriminalität ausgeweitet. Es erscheint notwendig auf diese problematische Entwicklung hinzuweisen und ein Gegengewicht zu postulieren.

Auch innerhalb der Terrorabwehr ist der Gefährder*innenbegriff umstritten. Es wirkt nicht stringent, im Wahlprogramm einerseits die Wichtigkeit von Vielfalt zu postulieren und die Asylrechtsverschärfungen der letzten Jahre zurückdrehen zu wollen, aber gleichzeitig völlig unkritisch den Gefährder*innenbegriff zu übernehmen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist eine Überprüfbarkeit der Einstufung und auch der (unterlassenen) Ausstufung unabdingbar.